

Europäischer Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg 2014-2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Rahmenaufruf vom 22. Dezember 2020

**des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg
zur Einreichung von Projektanträgen zur EU-Initiative**

REACT-EU

**Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe
Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas**

Für Anträge zu den Einzelaufrufen in den drei spezifischen Zielen:

E 1.1 Digitalisierung in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Pflege

E 1.2 Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung

E 1.3 Unterstützung von Beschäftigung, Wirtschaft und Kultur

HINWEIS: Anträge können für einen oder mehrere Einzelaufufe gestellt werden. Für jeden Einzelaufruf ist ein separater Antrag in [ELAN](#) unter Auswahl des spezifischen Ziels und des Einzelaufrufs zu stellen. Die Einzelaufufe finden Sie auf der ESF-Webseite. Ausführungen zu den Einzelaufrufen finden Sie unter Ziffer 4.

Antragsfrist: 15. Februar 2021

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die länderübergreifende Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat viele Regierungen dazu veranlasst, beispiellose Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu ergreifen. Diese könnten in der Folge jedoch in vielen Volkswirtschaften zu drastischen Einschnitten in der wirtschaftlichen Entwicklung mit schwerwiegenden sozialen Folgen führen. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie das Potenzial für eine wirtschaftliche und soziale Erholung sind in den einzelnen EU-Mitgliedsländern zwar unterschiedlich, doch sind in allen EU-Mitglieds-, Bundesländern und Regionen teils massive und noch nicht abschließend einschätzbare Wachstumsrückgänge und soziale Einschnitte zu erwarten.

Die COVID-19-Pandemie hat auch in Baden-Württemberg das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung deutlich negativ beeinflusst; die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen werden in den nächsten Jahren deutlich zu spüren sein. Zentrale Indikatoren zur Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung (Rückgang der Unternehmensumsätze, Anstieg von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit in den Rechtskreisen des SGB II und SGB III) zeigen dies deutlich.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission u.a. die Initiative REACT-EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe) im Rahmen des Ziels „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ entwickelt. Mit REACT-EU wird die Möglichkeit geschaffen, verfügbare Mittel für den Bedarf zu mobilisieren, der sich aus dem zunehmenden Druck auf die Wirtschafts-, Sozial- und Gesundheitssysteme ergibt und Arbeitgeber*innen sowie Arbeitnehmer*innen in der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen.

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg soll REACT-EU in den Jahren 2021 und 2022 durch die Förderung von Projekten und Programmen umgesetzt werden. Hierfür wird das Operationelle Programm des ESF in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014-2020 um eine neue Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ mit drei spezifischen Zielen erweitert.

Dieser Rahmenaufruf bildet die Grundlage für die im Programmzeitraum geplanten **Einzelaufufe** in der Prioritätsachse E. Er stellt die grundsätzlichen Anforderungen der Förderung dar und verweist auf die Förderkonditionen.

2. Zielgruppen der Förderung

Entsprechend der differenzierten Zielsetzung in den unterlegten Einzelaufrufen adressiert der Rahmenaufruf unterschiedliche Personengruppen und Unternehmen als Zielgruppen der Förderung. Zielgruppen der Förderung sind vorrangig Personen, deren soziale und/oder wirtschaftliche Lage sich durch die Folgen der COVID-19-Pandemie unmittelbar verschlechtert hat oder deren Chancen auf eine Verbesserung ihrer individuellen Lage bzw. ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit nach Corona gestärkt werden sollen.

Für die in diesem Rahmenaufruf unterlegten Einzelaufrufen werden die jeweiligen Zielgruppen der Förderung in den Einzelaufrufen benannt und spezifiziert.

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt 10 Teilnehmende.

3. Ziele der Förderung

Mit der zusätzlichen Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ werden für den ESF in Baden-Württemberg zusätzliche Mittel für Maßnahmen bereitgestellt. Diese sollen in erster Linie der Erhaltung von Arbeitsplätzen, Unterstützung für Selbstständige und KMU sowie der Unterstützung insbesondere von Menschen in prekären Situationen und jungen Menschen durch Beschäftigungsmaßnahmen, Kompetenzentwicklung und Zugang zu Sozialdienstleistungen dienen. Im Einzelnen sollen im Rahmen von REACT-EU in Baden-Württemberg Projekte und Programme in den Themenfeldern der auf Seite 1 genannten spezifischen Zielen (E 1.1, E 1.2 und E 1.3) gefördert werden.

Ein Teil der REACT-EU-Mittel soll im Rahmen der regionalen Förderung in Baden-Württemberg unter Mitwirkung der Wirtschafts- und Sozialpartner*innen auf regionaler Ebene über die regionalen Arbeitskreise mit öffentlichen Aufrufen in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen umgesetzt werden. So können auch regionale Themen und Bedarfslagen angemessen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind die Ziele in den jeweiligen Einzelaufrufen genannt und bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Projektinhalte

Entsprechend der drei spezifischen Ziele (E 1.1, E 1.2 und E 1.3) werden folgende Schwerpunkte in den inhaltlich vertiefenden Einzelaufrufen verfolgt:

E 1.1 Digitalisierung in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Pflege

- E 1.1.1 [Digitales Empowerment der Sozialen Arbeit](#)
- E 1.1.2 [Migrantenorganisationen – Fit für Digitalisierung](#)
- E 1.1.3 [Digitale Befähigung in Medizin und Akutpflege](#)

E 1.2 Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung

- E 1.2.1 [Migrantinnen stärken](#)
- E 1.2.2 [Wege aus der häuslichen Gewalt](#)
- E 1.2.3 [Alternativen zur Prostitution](#)
- E 1.2.4 [Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut PLUS](#)
- E 1.2.5 [Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Migrant*innen](#)

E 1.2.6 [Alters- und generationengerechte Quartiersimpulse für den ländlichen Raum](#)

E 1.2.7 *Programm im Bereich arbeitsmarktferne Leistungsbeziehende im SGB II; wird zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschrieben.*

E 1.2.8 *Wird im Rahmen der regionalen ESF-Förderung zu einem späteren Zeitpunkt separat ausgeschrieben.*

E 1.2.9 [Hilfesysteme für wohnungslose Menschen](#)

E 1.3 Unterstützung von Beschäftigung, Wirtschaft und Kultur

E 1.3.1 [Mütter erreichen für Ausbildung und Beruf](#)

E 1.3.2 [EQ-Betriebscoaching](#)

E 1.3.3 *bis E 1.3.6 werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau separat ausgeschrieben.*

E 1.3.7 [Weiterbildung von freischaffenden Künstler*innen, Musiker*innen und Kulturschaffenden](#)

E 1.3.8 [Kunst- und Kultureinrichtungen als lernende Organisationen](#)

E 1.3.9 [Literacy Coaches – wissenschaftliche Beratungs- und Bildungsstelle](#)

Querschnittsziele und Querschnittsthemen im ESF

Im ESF werden die Themen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit als Querschnittsziele und transnationale Zusammenarbeit als Querschnittsthema verfolgt.

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" im ESF zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Im Zusammenhang mit diesem Rahmenaufruf wird erwartet, dass jeder Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, die in besonderer Weise von den Folgen der COVID-19 Pandemie betroffen sind, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit

Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.

- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

- Das Projektkonzept enthält und begründet daher Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der Titel der Prioritätsachse E, in dem die Förderung umgesetzt wird, betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen (...) Erholung der Wirtschaft. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den

Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF bzw. REACT-EU in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#).

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Soziale Innovation

Als sozial-innovativ im Sinne dieses Rahmenauftrages gelten Vorhaben, in denen neue Projektkonzeptionen und -formate erprobt werden, die gleichzeitig sozialen (neuen) Bedürfnissen und Herausforderungen gerecht werden und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen schaffen. Aspekte von sozialen Innovationen können z. B. sein:

- Abstimmung bzw. Kooperation mit zielgruppenspezifischen Fach- und Beratungsstellen,
- aktive Beteiligung von Personen in den Lebenswelten der Teilnehmenden,
- Fokussierung bisher nicht erreichter Zielgruppen,
- neue konzeptionelle oder didaktische Modelle für Zielgruppen,
- aufeinander aufbauende Unterstützungsstufen.

Soziale Innovationen in diesen oder weiteren Dimensionen sind im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

¹ Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

5. Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche, die es werden wollen unter „[EPM - ESF-Projekte managen – Erfolg sichern](#)“. Eine Schulung findet voraussichtlich im Januar 2021 statt.

6. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich. Dem Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen. Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in dreifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

Antragsfristen

Anträge können auf die unter diesem Rahmenaufwurf veröffentlichten Einzelaufrufen gestellt werden. **Die Anträge müssen bis zum 15. Februar 2021 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.** Sollte parallel ein elektronischer Versand des Antrags in PDF-Format an das federführende Ministerium erwünscht sein, ist dies dem jeweiligen Einzelaufwurf zu entnehmen.

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt für jeden Einzelaufwurf getrennt in einem Rankingverfahren durch ein Auswahlgremium nach dem Vier-Augen-Prinzip (für die Einzelaufrufe E.1.3.7 bis E.1.3.9 aus Vertreter*innen des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums).

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der „[Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Förderperiode in Baden-Württemberg 2014-2020](#)“, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 21.10.2020.

Für alle in diesem Rahmenaufruf gestellten Förderanträge gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs,
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner*innen,
- angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

7. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung nach diesem Rahmenaufruf

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung aus REACT-EU-Mitteln im Rahmen des ESF über das Operationelle Programm „Chancen fördern“ in der zusätzlichen Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“.

Zur Förderung stehen - **vorbehaltlich der Zuweisung der Mittel durch die EU** - in den Jahren 2021 und 2022 REACT-EU-Mittel im Rahmen der ESF-Förderung zur Verfügung.

Zur Erläuterung: Diese Mittelzuweisung erfordert eine Rechtsgrundlage sowie zwei Entscheidungen der Europäischen Kommission. Erforderlich ist als Rechtsgrundlage eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf außerordentliche zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT EU), deren Finalisierung noch aussteht. Die EU-Organe haben sich in ihren Trilogverhandlungen zum Vorschlag der Europäischen Kommission vom 28. Mai 2020 für eine Verordnung (REACT EU) (Dokumentennr. COM (2020) 451 final) geeinigt. Nach dem Erlass der Änderungsverordnung zum REACT-EU muss die Europäische Kommission die Änderung des Operationellen Programms des ESF Baden-Württemberg für den REACT-EU genehmigen und schließlich die Mittel für den REACT-EU zuweisen.

Vorgesehen ist, dass die Mittel seitens der EU-Kommission in zwei Jahrestanchen zugewiesen werden. Zunächst können daher nur Mittel der ersten Tranche für Projekte mit einer Laufzeit **ab 01.06.2021 bis längstens 31.12.2022 bewilligt** werden. Nach Zuweisung der zweiten Tranche kann nach Maßgabe verfügbarer Mittel ggfs. eine Mittelaufstockung bzw. Verlängerung (ohne nochmaligen Aufruf) für den restlichen Bewilligungszeitraum (längstens bis 31.12.2022) für Projekte, deren Bewilligung vor dem 31.12.2022 endet, bewilligt werden.

Projekte können mit **bis zu 100 %** aus REACT-EU-Mitteln gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

8. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 92.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). **Nicht als direkte Personalausgaben förderfähig** sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften.

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen:

Honorare für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **nicht als direkte Personalausgaben förderfähig** und nicht im Projekt abrechenbar.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **40 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale). Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter [Förderfähige Ausgaben](#).

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden. Des Weiteren dürfen Projekte, die aus Zuschüssen des Bundes oder des Landes finanziert werden, nicht nochmals aus diesem Projektauftrag gefördert werden.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel. Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg jährlich bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein Schlussverwendungsnachweis sowie dem Ministerium für Soziales und Integration ein Abschlussbericht vorzulegen.

10. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Jede und jeder Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Jede und jeder Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den REACT-EU finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sind in den jeweiligen Einzelaufrufen genannt und bei der Antragstellung zu beachten.

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Für den kurzfristigen Ergebnisindikator in den spezifischen Zielen E 1.1

Digitalisierung in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Pflege und E 1.3

Unterstützung von Beschäftigten, Wirtschaft und Kultur "Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifikation erlangen" gilt:

Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitorings über die Angaben in der Upload-Tabelle ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jede und jeden Teilnehmenden zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Ende der Teilnahme im Projekt, in der Upload-Tabelle anzugeben, ob diese/r eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt hat. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen. Für die Teilnehmenden ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt.

Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass der/die Teilnehmende alle Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert hat. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon müssen auf Anforderung vorgelegt werden können.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatentabelle einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatentabelle sind verbindlich zum 28. Februar, mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises spätestens zum 31. März sowie zum 31. Oktober jeden Jahres auf das [ZuMa-Portal der L-Bank](#) bzw. auf das [ISG-Portal](#) hochzuladen. Außerdem sind die Tabellen mit der Abgabe des Schlussverwendungsnachweises spätestens am 31. März 2023 hochzuladen. In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die

Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluator alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

11. Publizitätsvorschriften

Die Projektbeteiligten sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus REACT-EU zu informieren (Publizitätspflicht). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union, REACT-EU bezuschusst wird.

Dazu sind die [Logos zu REACT-EU](#) zu laden und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Maßnahmenplakats:

- Eine Vorlage für das [REACT-EU/ESF-Plakat zum Ausfüllen](#) ist abrufbar (bitte hierbei den Textbaustein zu REACT-EU beachten)
- Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich auszuhängen.

Hinweis auf der Webseite:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

12. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere

die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF [„Förderung beantragen und umsetzen“](#).

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in den Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW). Diese sind im Internet unter NBest-P-ESF-BW abrufbar unter [„Förderfähigen Ausgaben“](#).

13. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN: Annett Philipp Referat Europa, Europäischer Sozialfonds;
Tel.: 0711 123-3629 – Email: annett.philipp@sm.bwl.de oder ESF@sm.bwl.de
Ansprechpersonen zu Fachfragen sind in den jeweiligen Einzelaufrufen genannt.